

Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen (Herkunftsempfehlungen)

I. Textteil

1. Allgemeine Bedeutung

Die Verwendung geeigneter Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes bei der Bestandesbegründung entscheidet wesentlich über die künftige Gesundheit, Stabilität und Leistungsfähigkeit der Wälder.

Zur optimalen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und zur Stärkung seiner Widerstandskraft gegen abiotische und biotische Schäden ist neben der standortgerechten Baumartenwahl die Verwendung örtlich geeigneter und bewährter Herkünfte mit hoher Anpassungsfähigkeit von größter Bedeutung.

2. Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen

2.1 Erstellung und Fortführung

Die für den Freistaat Sachsen geeigneten Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes werden in den **Herkunftsempfehlungen** zusammengefasst.

Das Kompetenzzentrum für Wald und Forstwirtschaft des Staatsbetriebes Sachsenforst erstellt die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut und übernimmt die ständige Aktualisierung.

2.2 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut

Nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sind folgende Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut vertriebsfähig:

- Ausgewähltes Vermehrungsgut
- Qualifiziertes Vermehrungsgut
- Geprüftes Vermehrungsgut

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Forstliches Vermehrungsgut

Unter forstlichem Vermehrungsgut werden Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut der im FoVG aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden verstanden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.

Die Arten von Vermehrungsgut setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Saatgut:
Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

- b) Pflanzenteile:
Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Stechkölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
- c) Pflanzgut:
aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

Herkunftsgebiete

In Deutschland gibt es Gebiete mit unterschiedlichen natürlichen Wachstumsbedingungen. So unterscheidet sich das Erzgebirge in vielfältiger Weise von dem Norddeutschen Tiefland oder den Alpen. Zwischen diesen Extremen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Standortverhältnisse zu finden. Diese unterschiedlichen ökologischen Bedingungen führten bei den einheimischen Baumarten nach den Eiszeiten zur Ausbildung örtlich angepasster Öko- und Klimatypen. Dieser Tatsache wurde durch die Ausweisung baumartenbezogener Herkunftsgebiete Rechnung getragen. Die Einteilung der Herkunftsgebiete erfolgte durch die Verordnung über die Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHGv) vom 07. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238).

Grundlage der Herkunftsgebiete sind 46 ökologische Grundeinheiten, die unter Berücksichtigung standörtlicher und geobotanischer Kriterien aus verschiedenen Wuchsgebieten gebildet wurden. Bei der Ausweisung der Herkunftsgebiete für diejenigen Baumarten, die dem FoVG unterliegen und für die Forstwirtschaft in Deutschland von Bedeutung sind, gingen neben der Verbreitungsgeschichte phänotypische Merkmale (z. B. Frost- und Schneebruchanfälligkeit, Stamm- und Kronenform) auch Ergebnisse biochemischer Untersuchungen ein. Die Herkunftsgebiete tragen charakteristische Namen (z. B. Erzgebirge mit Vorland), bei verschiedenen Baumarten auch mit der Angabe der Höhenstufe (z. B. montane Stufe). Die numerische Bezeichnung besteht aus der dreistelligen Baumartenziffer (z. B. 810 für Rotbuche) und der zweistelligen Gebietsnummer für diese Baumart. Das Herkunftsgebiet der Rotbuche "Erzgebirge mit Vorland, montane Stufe" wird kurz mit 810 14 bezeichnet. Die Herkunftsgebiete der einzelnen Baumarten sind aus den Übersichtskarten ersichtlich, die den Herkunftsempfehlungen in Kapitel 4 beigelegt sind. Die Karten der ökologischen Grundeinheiten für die Bundesrepublik Deutschland und für den Freistaat Sachsen sowie die Zuordnung der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke zu den ökologischen Grundeinheiten können den Anlagen 8-10 entnommen werden.

Ausgewähltes Vermehrungsgut

Ausgewähltes Vermehrungsgut stammt von nach dem Erscheinungsbild (Phänotyp) unter den gegebenen standörtlichen Verhältnissen im Wuchsgebiet ausgewählten Beständen, die wegen ihrer positiven Eigenschaften für die Nachzucht geeignet erscheinen. Die Zulassung der Bestände erfolgt nach einer Überprüfung der Lage, Homogenität, Massenleistung, Güte des Holzes, Form, Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit. Für die Zulassung ist ferner in Abhängigkeit von der Baumart ein bestimmtes Mindestalter und eine bestimmte Mindestfläche bzw. Mindestbaumzahl erforderlich.

Besonders wertvolle Vorkommen aus der Gesamtfläche der nach FoVG für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassenen Bestände können durch den Güteausschuss der DKV – Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut e. V. (DKV) als **Sonderherkünfte** ausgewählt und mit einem gebietstypischen Namen versehen worden sein. Die Anforderungen an die ebenfalls nach phänotypischen Gesichtspunkten ausgewählten Bestände liegen dabei über den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Qualifiziertes Vermehrungsgut

Unter der Kategorie **Qualifiziertes Vermehrungsgut** werden in Deutschland ausschließlich Samenplantagen als Ausgangsmaterial zugelassen. Die Komponenten der Samenplantagen sind auf Einzelbaumbene nach phänotypischen Merkmalen ausgelesen. Eine Prüfung des verbesserten Anbauwertes der Nachkommen der Plantage hat im Fall der Zulassung in der Kategorie „Qualifiziert“ nicht stattgefunden oder ist noch nicht abgeschlossen worden. In der Registernummer einer Samenplantage wird die Herkunftsgebietsnummer desjenigen Herkunftsgebietes verwendet, in dem die Samenplantage liegt. Aus der Registernummer kann daher nicht zwangsläufig auf den Ursprung der ausgelesenen Bäume geschlossen werden. Die Bezeichnung einer Samenplantage setzt sich daher aus einer Angabe zum Anlageort und gegebenenfalls einer Angabe zum Ursprung der ausgelesenen Bäume zusammen (aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Angaben zum Ursprung der Ausleseebäume nicht in den Baumartenblättern enthalten, sondern können Anlage 2 entnommen werden).

Samenplantagen sind Anpflanzungen vegetativ vermehrter Einzelbäume (Klonsamenplantagen) oder generativ vermehrter Einzelbäume (Sämlingssamenplantagen), die so angelegt sind, dass durch ihre Lage eine Fremdbestäubung der Samenplantage von außerhalb vermieden wird.

Die unter der Kategorie Qualifiziertes Vermehrungsgut zugelassenen **Samenplantagen** können eine genetisch unterschiedliche Qualifizierung haben:

Erhaltungssamenplantagen

Erhaltungssamenplantagen dienen der repräsentativen Erhaltung bedrohter Vorkommen oder der Wiederherstellung von größeren Fortpflanzungsgemeinschaften in Fällen von starkem Individuenrückgang und räumlicher Isolation. Eine Auslese zugunsten von ökonomisch relevanten Merkmalen findet nicht statt.

Plusbaum-Samenplantagen

Plusbaum-Samenplantagen haben eine zusätzliche Auslese durchlaufen: Nur phänotypisch besonders hervorragende Einzelbäume, d. h. Einzelbäume, die in einem oder mehreren wirtschaftlich wichtigen Merkmalen überdurchschnittlich waren, wurden in die Samenplantagen aufgenommen. Dadurch ist im Mittel bei den Samenplantagenachkommen mit einer Verbesserung der Anbaueignung (Wuchsleistung, Qualität, Gesundheit) gegenüber dem Ausgangsmaterial zu rechnen.

Geprüftes Vermehrungsgut

Geprüftes Vermehrungsgut stammt von Beständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen, deren Nachkommen nachweislich einen verbesserten Anbauwert aufweisen. Die Zulassung erfolgt, wenn eine Nachkommenschaft in Vergleichsprüfungen für wirtschaftlich bedeutsame Merkmale eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber der Vergleichsbasis im Einzelversuch und in der Versuchsserie besitzt. Gibt es bei einer Nachkommenschaft wichtige Merkmale, die deutlich schlechtere Ergebnisse aufweisen als die Vergleichsbasis, wird eine Zulassung nur dann ausgesprochen, wenn ein Ausgleich durch vorteilhafte Auswirkungen anderer Merkmale gegeben ist.

Geprüftes Vermehrungsgut ist nur für einige Baumarten vorhanden. Da bisher nur eine begrenzte Zahl von Ausgangsmaterial in Prüfungen einbezogen ist, kann von Ausgangsmaterial, das nicht mit geprüft wurde, ähnlich gutes Vermehrungsgut abstammen. Die Prüfungen werden erheblich ausgeweitet, um sicherzustellen, dass geprüfte Bestände im Anbau nicht unangemessen überrepräsentiert werden. Vegetatives und generatives Vermehrungsgut von Arthybriden sowie vegetatives Vermehrungsgut von Klonen und Klonmischungen darf nur als „Geprüftes Vermehrungsgut“ vertrieben werden.

2.3 Grundlagen der Herkunftsempfehlungen

Gemäß vorstehenden Erläuterungen können nach dem FoVG folgende Kategorien vertriebsfähig sein:

- **Geprüftes Vermehrungsgut:**

Ausgangsmaterial sind: Erntebestände
Samenplantagen
Familieneltern
Klone und
Klonmischungen

- **Qualifiziertes Vermehrungsgut:**

Ausgangsmaterial sind: Samenplantagen

- **Ausgewähltes Vermehrungsgut:**

Ausgangsmaterial sind: Erntebestände

Grundlage für die Herkunftsempfehlungen sind die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zur Genetik und Züchtung der Waldbäume sowie die Erfahrungen der forstlichen Praxis. Diese Herkunftsempfehlungen entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und bedürfen aufgrund neuer Erkenntnisse laufender Fortschreibung.

Besonders bei den Nadelbaumarten sind in der Vergangenheit viele Herkunftsversuche und Nachkommenschaftsprüfungen angelegt worden. Die Empfehlungen sind hier für die meisten Arten gut fundiert.

Bei den Laubbaumarten liegen mit Ausnahme der Gattung Pappel für viele Arten noch keine Ergebnisse langjähriger Herkunftsversuche und Nachkommenschaftsprüfungen vor. Erste Ergebnisse aus einer Vielzahl jüngerer Herkunftsversuche zum Beispiel mit der Baumart Rotbuche können bereits erste Hinweise auf die Anbaueignung von Herkünften geben. Für eine Reihe anderer Baumarten beruhen die Empfehlungen im Wesentlichen auf Beobachtungen über Leistung und Form im Anbaugebiet (zugelassene Bestände) und auf Analogieschlüssen zu anderen Baumarten.

3. Anwendung und Hinweise

3.1 Staatswald

Die Herkunftsempfehlungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Staatswald des Freistaates Sachsen verbindlich. Bei anstehenden Verjüngungsmaßnahmen sind die Herkunftsempfehlungen die fachliche Grundlage für Planung und Pflanzenbeschaffung.

3.2 Privat- und Körperschaftswald

Die Herkunftsempfehlungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung die fachliche Grundlage für die Beratung und Betreuung im Privatwald sowie die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald zu allen Maßnahmen der Kunstverjüngung. Sie haben empfehlenden Charakter.

Bei der Durchführung von Maßnahmen der Kunstverjüngung, die entsprechend der Instrumente der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen gefördert werden sollen, sind die Herkunftsempfehlungen in ihrer jeweils geltenden Fassung jedoch verbindlich einzuhalten.

3.3 Zertifizierung von Wald

Die in Deutschland etablierten Zertifizierungssysteme für Wald beurteilen die Einhaltung von Herkunftsempfehlungen als Standard für eine Zertifizierung weitgehend einheitlich. Sowohl der deutsche FSC-Standard als auch die PEFC-Standards für Deutschland in der jeweils gültigen Fassung fordern die Einhaltung von Herkunftsempfehlungen (FSC-Prinzip 10.2.6 bzw. PEFC-Standard 4.3).

3.4 Weiterführende Hinweise

Sind empfohlene Herkünfte bzw. Ersatzherkünfte nicht verfügbar, sollten geplante Saat- und Pflanzmaßnahmen zum Beispiel im Rahmen der Aufforstung, sofern zulässig, solange zurückgestellt werden, bis das empfohlene Vermehrungsgut wieder verfügbar ist. Konsultationen über Verfüg- und Verwendbarkeit von Forstvermehrungsgut bietet der **Forstsaatgut-Beratungsdienst** des Kompetenzzentrums Wald und Forstwirtschaft im Staatsbetrieb Sachsenforst (Tel.: 03501 542-0, Fax: 03501 542 213, Email: SBS.Poststelle@smul.sachsen.de) an.

Ziel der Bereitstellung von Forstvermehrungsgut sollte stets sein, möglichst viele Bestände in die Ernte einzubeziehen. Das dient der Erhaltung der genetischen Vielfalt und verhindert die Überrepräsentanz einzelner Bestände. Waldbesitzer sollten dafür Sorge tragen, dass bei besonders geeigneten örtlichen Vorkommen die vorhandenen Erntemöglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden. Denn nur so kann das entsprechende Vermehrungsgut den Forstbetrieben später zur Verfügung stehen.

Bei der Pflanzung von Baum- und Straucharten im Wald, die nicht dem FoVG unterliegen (Landschaftsgehölze und Sträucher für die Waldrandgestaltung etc.), sollte grundsätzlich auf die Verwendung von Pflanzenmaterial gebietseigener Gehölze geachtet werden.

4. Empfehlungen für Wald nach SächsWaldG

Die Herkunftsempfehlungen sind tabellarisch in Baumartenblättern verfasst, die nach den Baumartenkennziffern (Kapitel II, 1.1 für Baumarten, die dem FoVG unterliegen) bzw. alphabetisch (Kapitel II, 1.2 für Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen) geordnet sind. Den Baumartenblättern schließt sich die Karte „Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im Freistaat Sachsen an (Kapitel II, 1.3).

Die Baumartenempfehlungen gliedern sich für die Baumarten, die dem FoVG unterliegen, in:

- die Übersichtskarte über alle Herkunftsgebiete innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- die Herkunftskarte für den Freistaat Sachsen und
- das Baumartenblatt.

Das Baumartenblatt ist so aufgebaut, dass in der Spalte Wuchsgebiete/Wuchsbezirke bzw. Anbaubereich (für Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen) der Verwendungsbereich für die empfohlenen Herkünfte innerhalb eines Herkunftsgebietes angeführt ist.

Es folgen die Spalten „Geprüftes Vermehrungsgut“, „Qualifiziertes Vermehrungsgut“ und „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ mit den entsprechenden Empfehlungen für Forstvermehrungsgut von zugelassenem Ausgangsmaterial der jeweiligen Kategorie. Wenn

höherwertiges Forstvermehrungsgut der Kategorien „Geprüft“ und „Qualifiziert“ verfügbar ist, ist dieses dem Forstvermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“ grundsätzlich vorzuziehen.

Auch innerhalb der Spalten „Geprüftes Vermehrungsgut“, „Qualifiziertes Vermehrungsgut“ und „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ sind die Empfehlungen in einer Rangfolge aufgelistet. Die jeweils an vorderer Stelle stehenden Herkünfte lassen besonders gute Anbauergebnisse erwarten, standortgerechte Baumartenwahl, einwandfreie Pflanzenbeschaffenheit und angepasste Pflanzverfahren vorausgesetzt.

Für alle diejenigen Baumarten, für die Erkenntnisse mit Forstvermehrungsgut anderer Herkunftsgebiete vorliegen, werden Empfehlungen für Ersatzherkünfte gegeben. Die Benennung von Ersatzherkünften gilt nur für die angegebenen Bereiche. Der Ersatz einer Ersatzherkunft mit empfohlenen Forstvermehrungsgut eines anderen Herkunftsgebietes ist nicht möglich.

Für die Baumart Sitkafichte (*Picea sitchensis* [Bong.] Carr.), die den Regelungen des FoVG unterliegt und in Deutschland forstlich von Bedeutung ist, aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht für einen Anbau im Freistaat Sachsen geeignet ist, werden keine Empfehlungen abgegeben.

4.1 Verzeichnis der Baumarten, die dem FoVG unterliegen, für die im Freistaat Sachsen Herkunftsempfehlungen ausgesprochen werden

Botanischer Name	Deutscher Name	Kennziffer	Blatt-Nr.
<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn	800	1
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn	801	2
<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	Roterle	802	3
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	Grauerle	803	4
<i>Betula pendula</i> Roth	Sandbirke	804	5
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke	805	6
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche	806	7
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Esskastanie	808	8
<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche	810	9
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche	811	10
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche	814	11
<i>Quercus rubra</i> L.	Roteiche	816	12
<i>Quercus robur</i> L.	Stieleiche	817	13
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	Traubeneiche	818	14
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	Robinie	819	15
<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winterlinde	823	16
<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	Sommerlinde	824	17
<i>Abies alba</i> Mill.	Weißtanne	827	18
<i>Abies grandis</i> Lindl.	Große Küstentanne	830	19

Botanischer Name	Deutscher Name	Kennziffer	Blatt-Nr.
<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche	837	20
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	Hybridlärche	838	21
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche	839	22
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	Fichte	840	23
<i>Pinus nigra</i> Arnold var. <i>austriaca</i>	Schwarzkiefer	847	24
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Kiefer	851	25
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	Douglasie	853	26
<i>Populus nigra</i> L.	Schwarzpappel	900	27-1
<i>Populus tremula</i> L.	Aspe, Zitterpappel	900	27-2
<i>Populus spec.</i>	Sonstige Pappeln	900	27-3

4.2 Verzeichnis der Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen, für die im Freistaat Sachsen Herkunftsempfehlungen ausgesprochen werden

Botanischer Name	Deutscher Name	Blatt-Nr.
<i>Acer campestre</i> L.	Feldahorn	28
<i>Betula platyphylla</i> var. <i>japonica</i> x <i>B. pendula</i>	Hybridbirke	29
<i>Picea glauca</i> (Moench) Voss	Weißfichte	30
<i>Pinus mugo</i> Turra ssp. <i>rotundata</i> (Link) Janch. et Neumayer	Moorspirke	31
<i>Pinus peuce</i> Griseb.	Rumelische Kiefer	32
<i>Sorbus aucuparia</i> L.	Eberesche	33
<i>Taxus baccata</i> L.	Eibe	34
<i>Ulmus glabra</i> Huds.	Bergulme	35
<i>Ulmus laevis</i> Pall.	Flatterulme	36

5. Empfehlungen für Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen werden nach derzeitigem Stand in erster Linie mit vegetativ erzeugtem Vermehrungsgut der formenreichen Gattung Pappel (*Populus* L.) begründet. Es ist in der Hauptsache eine Reihe von Klonen und Klonmischungen verschiedener Arten und Arthybriden verfügbar, die für den Anbau auf grundwasserfernen und durchschnittlich mit Nährstoffen versorgten Ackerböden geeignet sind.

Die verschiedenen Pappelarten haben teilweise sehr unterschiedliche standortspezifische Bedürfnisse. Diese sollten bei der Wahl der anzubauenden Art unbedingt beachtet werden. Die Auswertung langjähriger Versuche in verschiedenen Bundesländern zeigt, dass auch zwischen Klonen und Klonmischungen große Unterschiede bei wirtschaftlich bedeutenden Merkmalen bestehen. Dazu gehören die Anwuchssicherheit, die Biomasseproduktion, die Resistenzeigenschaften und die Regenerationsfähigkeit nach Rückschnitt. Die Wahl des für den

jeweiligen Standort geeigneten Vermehrungsgutes entscheidet daher ebenfalls in hohem Maße über Erträge und Betriebssicherheit.

Für eine Reihe von Klonen und Klonmischungen der Gattung Pappel liegen Ergebnisse aus Versuchsanbauten mit 10-jährigem Umtrieb auf landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen sowie aus Anbauten im Kurzumtrieb von Versuchsanstellern aus anderen Bundesländern vor. Auf Grundlage dieser Ergebnisse können daher Empfehlungen für die Verwendung von Vermehrungsgut einer Reihe von Klonen und Klonmischungen gegeben werden (Kapitel II, 2).

Für die Baumarten der Gattung Weide (*Salix L.*) und für die Robinie (*Robinia pseudoacacia L.*) liegen bisher noch keine Ergebnisse von vergleichenden Sortenprüfungen im Kurzumtrieb unter sächsischen oder vergleichbaren Standortsbedingungen vor. Auf Empfehlungen für die Verwendung von Vermehrungsgut dieser Arten wird deshalb verzichtet.

6. Empfehlungen für die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, enthält Regelungen zum Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur. Es sieht vor, dass bis einschließlich 1. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden sollen. Danach dürfen nicht gebietseigene Gehölze und Saatgut nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Ausgenommen ist hiervon insbesondere der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Entsprechend der nationalen Einteilung in sechs Gebiete aus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze Deutschlands (BMU 2011), gibt es für den Freistaat Sachsen zwei Vorkommensgebiete für Gehölze, das „Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland“ sowie das „Südostdeutsche Hügel- und Bergland“.

Um die Verwendung von Forstvermehrungsgut nach FoVG zur Ausbringung in der freien Natur gemäß § 40 Abs. 4 des BNatSchG nachvollziehbar und einheitlich zu gestalten, werden Empfehlungen für die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut der relevanten Baumarten in den sächsischen Vorkommensgebiete abgegeben (siehe Kapitel II, Ziffer 3). Aus diesem Grund sind für Baumarten, die dem FoVG unterliegen, grundsätzlich die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen entsprechend anzuwenden.